

Sperrzeitfestsetzung Kram und Viehmarkt 2025 in Bad Arolsen

Aufgrund § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der aktuell gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die anlässlich des Kram- und Viehmarktes 2025 in Bad Arolsen auf und um den Festplatz Königsberg betriebenen Gaststättengewerbe wird abweichend von § 2 Abs. 1 SperrV der Beginn der Sperrzeit von **Donnerstag, 07.08.2025 bis Sonntag, 10.08.2025** auf jeweils **3:00 Uhr d. Folgetages** festgesetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Arolsen, **www.bad-arolsen.de**, unter „**Aktuelles**“, **Öffentliche Bekanntmachungen**“ in Kraft.

Begründung

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und zuständige Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1 SperrV) kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit u. a verlängern, verkürzen oder aufheben (§ 3 SperrV).

„Das“ Arolser Viehmarkt ist als größtes Volksfest Nordhessens bekannt und zieht regelmäßig mehrere hunderttausend Besucher an. Auch dieses Jahr soll der traditionsreiche Kram- und Viehmarkt wieder, zum 292. Mal, im allgemein bekannten Umfang stattfinden.

Entsprechend ständiger Verwaltungspraxis sollen hierbei auch die bewährten, von der Allgemeinheit und allen Beteiligten akzeptierten Betriebszeiten für Gaststättengewerbetreibende des Marktes, täglich bis 3:00 Uhr des Folgetages, ermöglicht werden.

Im Ergebnis liegen keine offensichtlichen Bedenken oder begründeten Einwände vor, die einer Fortführung entgegenstehen könnten. Das öffentliche Interesse an der Durchführung traditionsreicher Volksfeste wie dem Arolser Kram- und Viehmarktes erfüllt regelmäßig die Voraussetzungen für abweichende Sperrzeitentscheidungen i. S. d. § 3 SperrV. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse oder Umstände vor, die grundsätzliche Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer abweichenden Sperrzeitfestlegung zum Kram- und Viehmarkt an sich begründen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen, Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bad Arolsen, den 10. Juni 2025

gez.
Marko Lambion
Bürgermeister
Örtliche Ordnungsbehörde